

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1976	Nummer 123
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
74	10. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen	2202

I.

74

Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 10. 9. 1976 – I/B – 63 – 15 – 42/76

1 Ziele, Grundsätze und Regelungen zum Verfahren

1.1 Ziele

- 1.11 Wesentliche wirtschaftspolitische Zielsetzung der Landesregierung ist es, im Rahmen einer freiheitlich-sozialen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein optimales Wachstum mit sicheren, qualifizierten Arbeitsplätzen sowie eine bestmögliche Verbraucherversorgung zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Bürger zu gewährleisten.

Hierbei kommt der mittelständischen Wirtschaft und den freien Berufen eine zentrale Bedeutung zu, weil durch sie insbesondere

- die Freiheit der persönlichen Entscheidung und die Eigenverantwortlichkeit im Wirtschaftsleben gestärkt sowie
- die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gesichert werden.

Die Investitionsförderung nach diesen Richtlinien soll als Hilfe zur Selbsthilfe einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Mittelstandspolitik leisten, indem betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile abgebaut und Chancengleichheit hergestellt und gesichert werden. Es sollen insbesondere erreicht werden

- eine verstärkte Bereitschaft zur Übernahme des wirtschaftlichen Risikos einer selbständigen Existenz,
- eine ausgewogene, den wirtschaftlichen und technischen Bedingungen entsprechende leistungsfähige Unternehmensgrößenstruktur,
- eine auf Strukturwandel flexibel reagierende Wirtschaft,
- ein regional und sektoral möglichst differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen.

- 1.12 Im Rahmen dieser mittelstandspolitischen Ziele können im Lande Nordrhein-Westfalen gefördert werden

- 1.121 Existenzgründungen im Bereich des Mittelstands (kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie freiberufliche Praxen) – siehe Nr. 2,

- 1.122 leistungssteigernde Investitionen kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen – siehe Nr. 3,

- 1.123 Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten des Landes – siehe Nr. 4,

- 1.124 die Errichtung und Einrichtung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und freiberuflichen Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Sanierungsgebieten – siehe Nr. 5,

- 1.125 die Erhaltung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und freiberuflichen Praxen in Sonderfällen existenzgefährdender äußerer Einwirkungen – siehe Nr. 6.

1.2 Grundsätze

- 1.21 Zinsgünstige Kredite nach diesen Richtlinien sollen Anreize für die Verwirklichung mittelstandspolitisch erwünschter Investitionsvorhaben bieten und deren Finanzierung erleichtern. Bevorzugt werden Vorhaben, die der Zielsetzung der Richtlinien in besonderem Maße entsprechen.

- 1.22 Die gegenwärtigen und zu erwartenden wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Antragstellers sollen bei der Beurteilung des Antrages sowie der Festsetzung der Höhe und der Bedingungen des zinsgünstigen Kredits berücksichtigt werden.

- 1.23 Von dem Antragsteller wird erwartet, daß er Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (u. a. Mittel aus Programmen der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), 5300 Bonn-

Bad Godesberg, Lessingstraße 4, oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 6000 Frankfurt/Main, Palmengartenstraße 5-9) in angemessenem Umfang mit heranzieht und die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung beachtet.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.

- 1.24 Vorhaben gewerblicher Unternehmen können gefördert werden, wenn der Betrieb eine leistungsfähige Betriebsgröße aufweist oder Aussicht hat, in eine leistungsfähige Betriebsgröße hineinzuwachsen. Das gilt entsprechend für Vorhaben freiberuflich Tätiger.

- 1.25 Bei einem gemischt genutzten Bauobjekt können nur die gewerblich oder freiberuflich genutzten Teile des Bauobjekts einschließlich anteiliger Grundstückskosten der Förderung zugrunde gelegt werden.

- 1.26 Es wird erwartet, daß die Vorhaben nach Art und Umfang der baulichen Nutzung den baurechtlichen und städteplanerischen Vorschriften sowie nach Lage und Gestaltung den gewerbrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie denen des Immissionsschutzes entsprechen.

- 1.27 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger Kredite besteht nicht.

Die Gewährung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Refinanzierungsmittel.

Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Kredite richtet sich auch nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

- 1.28 Förderungsanträge können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (nachstehend Landesbank genannt) im Rahmen des Investitionsplanes

- 1.281 mit dem Bauvorhaben bereits begonnen worden ist oder

- 1.282 die Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter zum wesentlichen Teil in Auftrag gegeben worden ist oder

- 1.283 ein Vertrag über den Erwerb eines gewerblich oder freiberuflich zu nutzenden Gebäudes endgültig abgeschlossen worden ist oder

- 1.284 ein Vertrag über den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen oder eine freiberufliche Praxis endgültig abgeschlossen worden ist.

- 1.29 Für finanzielle Sanierungen oder für die Umschuldung von Bankkrediten werden zinsgünstige Kredite nicht gewährt.

- 1.2.10 Investitionen, die sich lediglich als Rationalisierung, Modernisierung oder Ersatzbeschaffung darstellen, sind nicht Gegenstand der Förderung.

- 1.2.11 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können zinsgünstige Kredite nach diesen Richtlinien nicht erhalten.

- 1.2.12 Vorhaben, für deren Förderung ein anderes Fachresort der Landesregierung oder die Bundesregierung unmittelbar und ausschließlich zuständig sind, können grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

- 1.2.13 Eine Förderung desselben Vorhabens nach diesen Richtlinien und den Richtlinien für die Regionale Wirtschaftsförderung ist ausgeschlossen.

1.3 Regelungen zum Verfahren

- 1.31 Unter den in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen können jederzeit rückzahlbare zinsgünstige Kredite an Kreditinstitute zur Refinanzierung der von ihnen unter eigenem Wagnis an die Antragsteller ausleihenden Kredite gewährt werden. Die jeweils gültigen Kreditbedingungen gibt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bekannt. Die Hausbank schließt mit dem Endkreditnehmer einen Kreditvertrag unter Beachtung dieser Richtlinien mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in eigener Verantwortung ab.

- 1.32 Der Antragsteller kann für sein Vorhaben nur einen Antrag nach einer der Nrn. 1.121 bis 1.125 stellen.

- 1.33 Der Antrag ist mit den zu seiner Beurteilung notwendigen Unterlagen an das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu richten. Diese stellt den Refinanzierungsantrag bei der Landesbank. Das Antragsverfahren und das Refinanzierungsverfahren sowie die nach der Refinanzierungszusage zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den diese Richtlinien ergänzenden Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 3).
- 1.34 Wenn dem Antragsteller für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen, kann eine Bürgschaft der
- Kreditgarantiegemeinschaft für Industrie, Verkehrs- und sonstiges Gewerbe in Nordrhein-Westfalen GmbH, 4000 Düsseldorf, Fürstenwall 180,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Einzelhandels GmbH, 4000 Düsseldorf, Stromstraße 41,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Handwerks GmbH, 4000 Düsseldorf, Stromstraße 41,
 - Kreditgarantiegemeinschaft des nordrhein-westfälischen Gaststätten- und Hotelgewerbes GmbH, 4000 Düsseldorf, Stromstraße 41,
 - Kreditgarantiegemeinschaft für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln GmbH, Geschäftsbesorgungsstelle: 4000 Düsseldorf, Stromstraße 41, oder des
 - Landes, Geschäftsbesorgungsstelle: Treuarbeit Aktiengesellschaft, 4000 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47
- beantragt werden.
- 1.35 Wenn eine Kapitalbeteiligung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt wird, kann der Antragsteller einen entsprechenden Antrag bei der
- Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, 4000 Düsseldorf, Fürstenwall 180
- einreichen.
- 1.36 Wenn eine Beteiligungsgarantie im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt wird, kann der Antragsteller einen entsprechenden Antrag bei der
- Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, 4000 Düsseldorf, Fürstenwall 180
- einreichen.
- 2 **Förderung von Existenzgründungen im Bereich des Mittelstandes (kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und freiberufliche Praxen)**
- 2.1 Für die Gründung selbständiger Existenzen im Bereich des Mittelstandes (kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und freiberufliche Praxen) können zinsgünstige Kredite gewährt werden, und zwar grundsätzlich nur für die Gründung der ersten selbständigen Existenz.
Der Antragsteller muß eine entsprechende Vorbildung haben. Er soll nicht älter als 45 Jahre sein.
- 2.2 Wenn mit dem Bauvorhaben bereits begonnen wurde, können ausnahmsweise die zur Existenzgründung erforderlichen beweglichen Wirtschaftsgüter noch gefördert werden, sofern deren Lieferung zum wesentlichen Teil noch nicht in Auftrag gegeben worden ist.
- 2.3 Sind Verträge über den Erwerb eines bestehenden Unternehmens oder einer freiberuflichen Praxis endgültig abgeschlossen worden, kann ein zinsgünstiger Kredit für weitere Investitionen nur gewährt werden, wenn diese wesentlich sind.
- 2.4 Zur Festigung einer bisher nach diesen Richtlinien nicht geförderten Existenzgründung können zusätzliche Investitionen ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn die Existenzgründung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Betrieb oder die Praxis noch wesentliche Schwächen aufweist.
- 2.5 Zinsgünstige Kredite können gewährt werden
- 2.51 bei Errichtung eines kleinen oder mittleren gewerblichen Unternehmens oder einer freiberuflichen Praxis für
- 2.511 Grunderwerb und bauliche Investitionen,
- 2.512 Mietvorauszahlungen für einen angemessenen Zeitraum,
- 2.513 Beschaffung betriebs- oder berufsnotwendiger Einrichtungen und Ausstattungen sowie eines ersten Warenlagers,
- 2.52 bei Erwerb eines kleinen oder mittleren gewerblichen Unternehmens oder einer Praxis für die Aufbringung des Übernahmepreises und/oder für aus diesem Anlaß zweckmäßige Investitionen (Nr. 2.511 bis 2.513) sowie
- 2.53 bei Eintritt in ein bestehendes kleines oder mittleres gewerbliches Unternehmen oder in eine Praxis für eine Kapitaleinlage oder den Erwerb einer Beteiligung, wenn ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen werden soll, der vorsieht, daß der Antragsteller führend tätig wird und daß er angemessen am Gewinn und Verlust beteiligt ist.
- 2.54 In Fällen der Nr. 2.52 und 2.53 ist Voraussetzung, daß die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Bewertungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben. Dies gilt besonders bei vertraglichen Regelungen zwischen Ehegatten und Verwandten.
- 2.6 Der zinsgünstige Kredit kann im Höchstfall ein Drittel der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen; er soll im Einzelfall DM 150000,- nicht übersteigen.
- 2.7 Der Antragsteller soll Eigenmittel einschließlich etwaiger Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten aufbringen.
Eine Vorfinanzierung der Eigenmittel soll nicht erfolgen.
- 3 **Förderung von leistungssteigernden Investitionen kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen**
- 3.1 Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen können für Investitionen im Anlagevermögen zinsgünstige Kredite erhalten,
- 3.11 wenn sie ihre Produktions- oder Leistungsskala auf aussichtsreiche Fertigungen oder Leistungen beschränken, um damit eine Spezialisierung zu erreichen, wobei der Beginn der Spezialisierung kurze Zeit zurückliegen darf,
- 3.12 wenn sie neue technologische Erkenntnisse nutzen, die in kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen noch nicht ausreichend erprobt sind, um das Produktionsprogramm oder das Produktionsverfahren eines Betriebes zu verbessern, indem entweder vorhandene Anlagen vorzeitig ersetzt oder zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen werden,
- 3.13 wenn sie ihre Produktions- oder Leistungsskala im Hinblick auf wesentliche sektorale Strukturänderungen umstellen und/oder anpassen, wobei eine Strukturveränderung als wesentlich anzusehen ist, wenn sich aufgrund binnen- oder außenwirtschaftlicher Entwicklungen die Marktverhältnisse einer Branche nachhaltig wandeln oder ein solcher Wandel tendenziell zumindest zu erwarten ist,
- 3.14 wenn sich ein Unternehmen, das Einzelhandel betreibt, auf eine moderne Art des Verkaufs umstellt,
- 3.15 wenn es sich um gemeinsam zu finanzierende Investitionen und/oder ein gemeinsam zu finanzierendes neues Warenlager zum Zwecke der Kooperation handelt, vorausgesetzt daß
- 3.151 nach Art und Umfang vorhandene oder branchenspezifisch notwendige Betriebsfunktionen der einzelnen Unternehmen teilweise oder vollständig ausgelagert

- und/oder zusammengelegt werden, so daß die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen gesteigert wird,
- 3.152 die Merkmale der Kooperation, insbesondere die Art und die Zielsetzung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit aus schriftlichen Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen ersichtlich sind,
- 3.16 wenn es sich um Gründungsinvestitionen eines aus dem Zusammenschluß kleiner oder mittlerer gewerblicher Unternehmen entstehenden Unternehmens handelt und der Zusammenschluß sinnvoller ist als eine Kooperation, um zu Leistungssteigerungen und/oder leistungsfähigen Betriebsgrößen zu gelangen,
- 3.161 wenn anzunehmen ist, daß die Verwirklichung des Vorhabens wesentlich von der Förderung abhängig ist,
- 3.162 wenn die Zielsetzung und die Art der Durchführung des Zusammenschlusses aus einem Vertrag ersichtlich sind, der u. a. vorsieht, daß die bisher selbständigen Gewerbetreibenden im gemeinsamen Unternehmen mitwirken sowie am Gewinn und Verlust beteiligt sind.
- 3.2 In den Fällen der Nr. 3.15 können Anträge nur gestellt werden, wenn nach den Richtlinien für die Regionale Wirtschaftsförderung des Landes in der jeweils geltenden Fassung eine Antragsberechtigung nicht gegeben ist.
- 3.3 In den Fällen der Nr. 3.11 bis 3.14 können auch die Kosten einer Erweiterung, ggf. auch im Zusammenhang mit einer Verlagerung, in die Förderung einbezogen werden, wenn die damit verbundenen Investitionen erforderlich sind, um den Förderungszweck zu erreichen.
- 3.4 In den Fällen der Nr. 3.15 und 3.16 sind die kartellrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.5 Die Gewährung eines zinsgünstigen Kredites kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß nach Durchführung des Vorhabens
- 3.51 in den Fällen der Nr. 3.11, 3.12, 3.14, 3.15 und 3.16 eine wesentliche Leistungssteigerung des Betriebes zu erwarten ist,
- 3.52 in den Fällen der Nr. 3.13 damit zu rechnen ist, daß sich der Betrieb nach der Umstellung im Markt behaupten wird,
- 3.53 im Falle einer gleichzeitigen Erweiterung auch die Voraussetzungen nach Nr. 3.3 gegeben sind.
- 3.6 Der zinsgünstige Kredit kann im Höchstfall ein Drittel der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen.
Er soll DM 150 000,- nicht übersteigen. In den Fällen der Nr. 3.15 und 3.16 gilt dies für die einzelnen Unternehmen.
- 3.7 Der Antragsteller soll Eigenmittel einschließlich etwaiger Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. für auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten aufbringen.
- 4 Förderung kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten des Landes**
- 4.1 Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen des Handels, des nicht verarbeitenden Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie des nicht verarbeitenden Kleingewerbes können für Investitionen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Fördergebieten zinsgünstige Kredite erhalten.
Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen des verarbeitenden Handwerks und des verarbeitenden Kleingewerbes sowie Gewerbebetriebe, die dem längerfristigen Fremdenverkehr dienen, können für Investitionen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Fördergebieten nur Anträge stellen, wenn sie nach den Richtlinien für die Regionale Wirtschaftsförderung des Landes in der jeweils geltenden Fassung nicht antragsberechtigt sind.
- 4.2 Es sollen nur Vorhaben von Betrieben mit überörtlicher Bedeutung gefördert werden. Eine überörtliche Bedeutung des Betriebes liegt vor, wenn sein Umsatz zu einem erheblichen Teil auf Kunden in einem größeren Umkreis der zu fördernden Betriebsstätte entfällt oder nach Durchführung des Vorhabens entfallen wird. Dabei kommt es nicht auf kommunale Gebietsabgrenzungen an. Ein Betrieb, der vornehmlich der ortsnahen Versorgung dient, hat keine überörtliche Bedeutung.
- 4.3 Es sollen Vorhaben gefördert werden, die in den Fördergebieten zur Stärkung der Wirtschaftskraft und/oder der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen.
- 4.4 Es können gefördert werden:
- 4.41 die Errichtung von Betrieben in Entwicklungsschwerpunkten (Anlage 2),
- 4.42 die Erweiterung bestehender Betriebe in den Fördergebieten (Anlage 1),
- 4.43 die Erweiterung im Zusammenhang mit der Verlagerung von Betrieben, auch wenn der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verlagerung aus Gründen des Immissionsschutzes fördert,
- 4.431 innerhalb der Gemeinde (Anlage 1) oder
- 4.432 in Entwicklungsschwerpunkten (Anlage 2),
- 4.433 in den Fällen der Nr. 4.431 und 4.432 bevorzugt in Siedlungsschwerpunkten,
- 4.44 ausnahmsweise auch der Erwerb eines Betriebes, der bereits stillgelegt oder von einer Stilllegung bedroht ist, in den Entwicklungsschwerpunkten (Anlage 2),
- 4.45 in besonderen Ausnahmefällen die Errichtung (Nr. 4.41), die Erweiterung im Zusammenhang mit der Verlagerung (Nr. 4.43), der Erwerb (Nr. 4.44) eines Betriebes in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1971.
- 4.5 Es gelten folgende Bewilligungsgrundsätze:
- 4.51 Der Grundstückserwerb wird - ausgenommen Nr. 4.44 - grundsätzlich nicht gefördert.
Grunderwerbsteuerbefreiung kann nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- 4.52 Bevorzugt werden Vorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen, die keine oder nicht mehr als zwei Filialbetriebe unterhalten.
- 4.6 Die Kosten des dem Antrag zugrunde liegenden förderungsfähigen Vorhabens sollen DM 100 000,- nicht überschreiten.
- 4.7 Der zinsgünstige Kredit kann im Höchstfall ein Drittel der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen. Er soll im Einzelfall DM 200 000,- nicht übersteigen.
- 4.8 Der Antragsteller soll Eigenmittel einschließlich etwaiger Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten aufbringen.
- 5 Förderung der Errichtung und Einrichtung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und freiberuflichen Praxen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Sanierungsgebieten**
- 5.1 Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie freiberuflich Tätige können zinsgünstige Kredite für die Errichtung und/oder Einrichtung gewerblicher Betriebe oder freiberuflicher Praxen erhalten
- 5.11 in neuen Wohnsiedlungen und neugeordneten Stadtteilen, wenn es sich um eine städtebauliche Maßnahme handelt, in der der zu errichtende Betrieb oder die Praxis vornehmlich der ortsnahen Versorgung der Bewohner der neuen Wohnsiedlung oder des neugeordneten Stadtteils mit Erzeugnissen oder Leistungen dient und damit eine ausreichende Existenzgrundlage findet,

- 5.12 in
- 5.121 städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 53 StBauFG) oder
- 5.122 förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 5 StBauFG), wenn
- 5.123 der zu errichtende Betrieb oder die Praxis in den Fällen der Nr. 5.122 vornehmlich der ortsnahe Versorgung der Bewohner des Sanierungsgebietes mit Erzeugnissen oder Leistungen dient und damit eine ausreichende Existenzgrundlage findet oder
- 5.124 das gewerbliche Unternehmen oder die freiberufliche Praxis in den Fällen der Nr. 5.122 schon im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung in dem Sanierungsgebiet ansässig war,
- 5.13 bei Verlagerung aus
- 5.131 städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 53 StBauFG) oder
- 5.132 förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 5 StBauFG), wenn
- 5.133 die Verlagerungsinvestitionen aus Anlaß oder mit Rücksicht auf eine mit Landesmitteln geförderte Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden müssen und
- 5.134 das gewerbliche Unternehmen oder die freiberufliche Praxis in den Fällen der Nr. 5.132 schon im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung in dem Sanierungsgebiet ansässig war.
- 5.2 Bevorzugt werden Vorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen, die keine oder nicht mehr als zwei Filialbetriebe unterhalten.
- 5.3 Der zinsgünstige Kredit kann gewährt werden für
- 5.31 Grunderwerb und bauliche Investitionen,
- 5.32 Mietvorauszahlungen für einen angemessenen Zeitraum,
- 5.33 Beschaffung betriebs- oder berufsnotwendiger Einrichtungen und Ausstattungen sowie eines neuen Warenlagers angemessener Größe.
- 5.4 Dem Förderungsantrag ist eine Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung beizufügen, aus der sich ergeben:
- 5.41 die Lage des Baugebietes, die Gesamtplanung sowie der Beginn und der Zeitraum der Verwirklichung,
- 5.42 die Anzahl der vorgesehenen Wohnungseinheiten und Einwohner,
- 5.43 die Einordnung des zu fördernden Vorhabens in die vorgenannten Planungen,
- 5.44 in den Fällen der Nr. 5.11 und 5.123 die Ausrichtung des Vorhabens vornehmlich auf die ortsnahe Versorgung der Bewohner mit Erzeugnissen oder Leistungen sowie
- 5.45 in den Fällen der Nr. 5.124 und 5.134 die Bestätigung, daß das gewerbliche Unternehmen oder die freiberufliche Praxis schon im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung in dem Sanierungsgebiet ansässig war.
- 5.5 Der zinsgünstige Kredit kann im Höchstfall ein Drittel der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen. Er soll im Einzelfall DM 150 000,- nicht übersteigen. Handelt es sich um das Vorhaben eines kleinen oder mittleren gewerblichen Unternehmens, das neu gegründet wird oder das keine oder nicht mehr als 2 Filialbetriebe unterhält, kann der Betrag bis zu DM 250 000,- erhöht werden. Das gleiche gilt entsprechend für freiberuflich Tätige.
- 5.6 Der Antragsteller soll Eigenmittel einschließlich etwaiger Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten aufbringen.
- 6 **Förderung der Erhaltung von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und freiberuflichen Praxen in Sonderfällen existenzgefährdender äußerer Einwirkungen**
- 6.1 Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie freiberuflich Tätige können zinsgünstige Kredite erhalten, wenn
- 6.11 ihre Existenz infolge äußerer Einwirkungen gefährdet erscheint und
- 6.12 der Betroffene zwecks Erhaltung des Betriebes oder der freiberuflichen Praxis zur Aufnahme von Krediten gezwungen ist, deren Bedienung zu marktüblichen Kreditbedingungen ihm nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre.
- 6.2 Dem Merkmal der „äußeren Einwirkungen“ kommt entscheidende Bedeutung bei. Hierunter fallen insbesondere nicht innerbetriebliche Vorkommnisse (z. B. betriebliche Schäden, die Aufkündigung von Mietverträgen), Folgen aus gewerberechtlichen oder anderen Bestimmungen oder Ereignisse in der persönlichen Sphäre (z. B. Krankheit).
- 6.3 Die Gewährung eines zinsgünstigen Kredites kommt nur in Betracht,
- 6.31 wenn dieser Kredit geeignet erscheint, den Bestand des Betriebes oder der freiberuflichen Praxis zu sichern und
- 6.32 wenn der Antragsteller nicht in der Lage war, den äußeren Einwirkungen im Rahmen eigener Möglichkeiten zu begegnen, ihre Folgen zu verhüten, sich gegen die Folgen solcher Einwirkungen zu versichern oder von anderer Seite Ersatz zu erlangen.
- 6.4 Der zinsgünstige Kredit kann bis zu 50 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 80 v. H. der auf das förderungsfähige Vorhaben entfallenden Investitionskosten betragen. Er soll den Betrag von DM 150 000,- nicht übersteigen.
- 7 **Schlußbestimmungen**
- 7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 10. September 1976 an die Stelle der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers für die Gewährung von Investitionshilfen an Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes und an freiberuflich Tätige (Mittelstandskreditprogramm) v. 1. 8. 1972.
- Sie finden auch auf unerledigte Anträge Anwendung, die aufgrund der bisher geltenden Richtlinien eingegangen waren.
- 7.2 In Gebieten, die in den Richtlinien v. 1. 8. 1972 als wirtschaftsschwache Gebiete aufgeführt sind, in der Anlage 1 und 2 dieser Richtlinien jedoch nicht mehr genannt sind, kann die Förderung nach den Richtlinien v. 10. 9. 1976 erfolgen, soweit die Anträge bis zum 30. 6. 1977 vorgelegt werden.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

Fördergebiete (Gebietsstand 1. 1. 1975)

für Investitionen kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen (s. Nr. 4 der Richtlinien)

1 Fördergebiet „Nördliches Ruhrgebiet–Westmünsterland“

Das Fördergebiet erstreckt sich auf die

Arbeitsmarktreionen

Ahaus, Coesfeld, Lingen–Nordhorn–Rheine, Lüdinghausen–Unna, Recklinghausen–Bottrop, Soest und Steinfurt.

Es umfaßt die

kreisfreien StädteBottrop und Herne
sowie die**Kreise**Borken
Coesfeld
Recklinghausen**davon die Gemeinden**Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden,
Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl,
Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen,
Waltrop,
Soest Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welter, Werl, Wickede (Ruhr),
Steinfurt Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup,
Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen,
Unna Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna, Werne.**2 Fördergebiet „Nordelfel“**

Das Fördergebiet erstreckt sich auf die

Arbeitsmarktreionen

Aachen und Euskirchen–Schleiden.

Es umfaßt die

KreiseAachen
Euskirchen**davon die Gemeinden**Monschau, Roetgen, Simmerath,
Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich,
Nettersheim, Schleiden, Zulpich.**3 Fördergebiet „Ostwestfalen“**

Das Fördergebiet erstreckt sich auf die

Arbeitsmarktreionen

Brilon, Detmold–Lemgo, Höxter–Holzminden, Kassel, Meschede und Wittgenstein.

Es umfaßt die

KreiseHöxter
Hochsauerlandkreis**davon die Gemeinden**Beverungen, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg,
Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg,
Schmallenberg, Winterberg,
Lippe Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal,
Lage, Lemgo, Lügde, Schieder-Schwalenberg,
Siegen Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

4 Sonstige Fördergebiete

Die sonstigen Fördergebiete erstrecken sich auf die

Arbeitsmarktreionen

Aachen, Arnsberg, Bocholt, Düren, Gelsenkirchen, Gummersbach, Hamm-Beckum, Jülich, Kleve-Emmerich, Minden-Lübbecke, Mönchengladbach, Moers, Paderborn, Siegen-Hüttental.

Sie umfassen die

kreisfreien Städte

Aachen, Gelsenkirchen, Hamm, Mönchengladbach, Oberhausen

sowie die

Kreise**davon die Gemeinden**

Aachen	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen,
Borken	Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen,
Düren	Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß,
Heinsberg	Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg,
Hochsauerland	Arnsberg, Sundern (Sauerland),
Höxter	Brakel, Bad Driburg, Willebadessen,
Kleve	Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Uedem,
Lippe	Schlangen,
Minden-Lübbecke	Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preuß, Oldendorf, Rahden, Stemwede,
Neuss	Jüchen, Korschenbroich
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl,
Olpe	Drolshagen, Kirchhundem, Olpe, Wenden,
Paderborn	Altenbeken, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Bad Lippspringe, Paderborn, Salzkotten, Wünnenberg,
Siegen	Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf,
Soest	Ense,
Unna	Bönen,
Viersen	Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen,
Warendorf	Ahlen, Beckum, Ennigerloh,
Wesel	Alpen, Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neunkirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde (Ndrh.), Xanten.

Anlage 2

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

Entwicklungsschwerpunkte – Gebietsstand 1. 1. 1975 –

(Landesentwicklungsplan II v. 3. 3. 1970 – MBl. NW. 1970 S. 494/SMBI. NW. 230)

1 Fördergebiet „Nördliches Ruhrgebiet–Westmünsterland“

Entwicklungsschwerpunkte sind die

kreisfreien StädteBottrop und Herne
sowie**in den Kreisen**Borken
Coesfeld
Recklinghausen**die Gemeinden**Ahaus, Gronau, Stadtlohn, Vreden,
Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen,
Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen,
Waltrop,
Soest, Werl,
Ibbenbüren (mit Hörstel, Mettingen u. Recke), Ochtrup, Rheine, Steinfurt,
Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Werne.**2 Fördergebiet „Nordelfel“**

Entwicklungsschwerpunkte sind

in den KreisenAachen
Euskirchen**die Gemeinden**Monschau, Simmerath,
Blankenheim, Euskirchen (mit Züllich), Kall, Mechernich, Schleiden.**3 Fördergebiet „Ostwestfalen“**

Entwicklungsschwerpunkte sind

in den KreisenHöxter
Hochsauerland
Lippe
Siegen**die Gemeinden**Beverungen, Höxter, Steinheim, Warburg,
Brilon, Marsberg, Meschede, Schmallenberg,
Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lemgo (mit Kalletal),
Bad Berleburg, Laasphe.**4 Sonstige Fördergebiete**

Entwicklungsschwerpunkte sind die

kreisfreien Städte

Aachen, Gelsenkirchen, Hamm, Mönchengladbach, Oberhausen sowie

in den KreisenAachen
Borken
Düren
Heinsberg
Hochsauerland
Höxter
Kleve
Minden-Lübbecke
Neuss
Oberbergischer Kreis
Olpe
Paderborn
Siegen
Unna
Viersen
Warendorf
Wesel**die Gemeinden**Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen,
Bocholt, Borken,
Düren, Jülich,
Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wegberg,
Arnsberg, Sundern (Sauerland),
Brakel, Bad Driburg,
Emmerich, Goch, Kleve, Rees,
Espelkamp (mit Rahden), Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica,
Korschenbroich,
Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Waldbröl, Wiehl,
Olpe,
Büren (mit Salzkotten), Paderborn,
Burbach, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen,
Bönen,
Nettetal, Schwalmthal, Viersen,
Ahlen, Beckum, Ennigerloh,
Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Ndrh.), Xanten.

Anlage 3

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

Allgemeine Bestimmungen**1 Vorbemerkung**

- 1.1 Aus den vorgenannten Richtlinien ergeben sich die Voraussetzungen für die Gewährung zinsgünstiger Kredite an Kreditinstitute zur Refinanzierung der von ihnen unter eigenem Wagnis an die Antragsteller auszuleihenden Kredite. Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Verfahren.
- 1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie der Landesverband freier Berufe und/oder die zuständige Fachkammer.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Anträge auf Gewährung zinsgünstiger Kredite sind an das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu richten. Diese stellt den Refinanzierungsantrag bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (nachstehend Landesbank genannt)
- 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 28
bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
oder
 - 4400 Münster, Postfach 61 09
bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.
- 2.2 Anträge gemäß Nr. 3 und 4 der Richtlinien sind nach den beiliegenden Antragsmustern (Anlage 4 und 5) in zwei Ausfertigungen einzureichen. Anträge gemäß Nr. 2 und 5 der Richtlinien sollen in der Regel nach den beiliegenden Antragsmustern (Anlage 6 und 7) gestellt werden.
- 2.3 Der Antrag muß die für die Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen notwendigen Angaben enthalten. Insbesondere müssen ersichtlich sein
- 2.31 die wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Antragstellers (bei oHG, GmbH und KG auch Angaben über die Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse),
- 2.32 die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Gegenstand des Unternehmens, Umsätze und Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre, Auftragsbestand, Belegschaft),
- 2.33 Art, Zweck und Kosten der Maßnahme, ihre Gesamtfinanzierung und die Höhe des benötigten zinsgünstigen Kredits.
- 2.4 Jeder Antragsausfertigung sind folgende Anlagen beizufügen:
- 2.41 die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag und ihre Erklärung, daß sie bereit ist, den von der Landesbank zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung der Richtlinien und dieser Allgemeinen Bestimmungen an den Antragsteller auszuleihen und zu verwalten (Hausbankerklärung) und
- 2.42 die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (z. B. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre, erforderlichenfalls nähere Angaben über die Gewinne, Abschreibungen, Entnahmen).
- 2.5 Die Landesbank fordert eine Stellungnahme der nachgenannten Stellen an:
- 2.51 der Handwerkskammer bei Vorhaben von Handwerkern oder Unternehmen des Handwerks,
- 2.52 der Industrie- und Handelskammer bei Vorhaben sonstiger Gewerbetreibender oder sonstiger gewerblicher Unternehmen,
- 2.53 des Landesverbandes freier Berufe und/oder der zuständigen Fachkammer bei Vorhaben freiberuflich Tätiger,
- 2.54 des Oberkreisdirektors bzw. Oberstadtdirektors bei Anträgen gemäß Nr. 4 der Richtlinien.
- 2.6 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrages an die nach Nr. 2.51 bis 2.53 infrage kommende Stelle, damit diese in der Lage ist, ihre Stellungnahme der Landesbank gegenüber abzugeben.
- 2.7 Aus der Stellungnahme der zuständigen Kammer muß ersichtlich sein, ob die Förderungsvoraussetzungen gemäß den Richtlinien gegeben sind. Insbesondere soll die Kammer zu Nr. 1.2.4 und 1.2.10 der Richtlinien, bei Anträgen nach Nr. 3 der Richtlinien auch zu Nr. 3.1 bis 3.5, bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien auch zu Nr. 4.2 und 4.3 Stellung nehmen.
- 2.8 Aus der Stellungnahme des zuständigen Oberkreisdirektors bzw. Oberstadtdirektors bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien muß ersichtlich sein, ob die Voraussetzungen nach Nr. 4.2 und 4.3 gegeben sind und ob der Betrieb nach Nr. 4.43 in einen Siedlungsschwerpunkt verlagert wird.
- 2.9 Ändert sich der Investitions- und/oder Finanzierungsplan, so hat der Antragsteller seine Hausbank unverzüglich zu unterrichten. Diese gibt die Mitteilung an die Landesbank weiter, damit die Änderungen berücksichtigt werden können.

3 Refinanzierungsverfahren

- 3.1 Die Landesbank entscheidet über die ihr von den Hausbanken vorgelegten Refinanzierungsanträge.
- 3.2 Die Landesbank gewährt der Hausbank den zinsgünstigen Kredit (Refinanzierungszusage) zur Refinanzierung des von der Hausbank dem Antragsteller auszuleihenden Kredits.
- 3.3 Die Gewährung des zinsgünstigen Kredits kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 3.4 Wird einem Refinanzierungsantrag nicht entsprochen, so teilt die Landesbank dies der Hausbank mit, die ihrerseits den Antragsteller hiervon unterrichtet.

4 Übertragung von zinsgünstigen Krediten

- 4.1 Die Landesbank kann der Übertragung eines zinsgünstigen Kredits durch die Hausbank auf den Erwerber eines geförderten Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis auf Antrag zustimmen, wenn der Erwerber die Förderungsvoraussetzungen nach einer der Nrn. 2 bis 6 der Richtlinien erfüllt.
Wenn durch die Übertragung des valutierenden Kredites der Höchstbetrag nach Nr. 2.6, 3.6, 4.7, 5.5 oder 6.4 der Richtlinien nicht erreicht wird, kann insoweit die Gewährung eines neuen zinsgünstigen Kredites beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Anrechnung des übertragenen Kredits auf den Höchstbetrag ganz oder teilweise verzichtet werden, insbesondere wenn aus Anlaß der Betriebsübernahme zusätzliche Investitionen in angemessenem Umfang vorgenommen werden.
- 4.2 Eine Übertragung des zinsgünstigen Kredits auf einen den Betrieb oder die freiberufliche Praxis Fortführenden oder einen sonstigen Erwerber ist abweichend von Nr. 4.1 ausnahmsweise möglich, wenn ein besonderes Interesse an der Übertragung besteht, vor allem wenn dadurch Arbeitsplätze erhalten bleiben.

5 Nach der Refinanzierungszusage zu beachtende Regelungen

- 5.1 Die Hausbank ist verpflichtet,
 - 5.1.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die in der Refinanzierungszusage, in den Richtlinien und in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Regelungen beachtet werden,
 - 5.1.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung des zinsgünstigen Kredits zu überwachen sowie
 - 5.1.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Endkreditnehmers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Lage unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Die Refinanzierungszusage kann vor Auszahlung des zinsgünstigen Kredites von der Landesbank zurückgenommen werden,
 - 5.21 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Endkreditnehmers wesentlich verschlechtert, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird,
 - 5.22 wenn die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, wiederruft, ohne daß an ihre Stelle in angemessener Zeit ein anderes Kreditinstitut tritt.
- 5.3 Die Refinanzierungszusage entfällt vor Auszahlung des zinsgünstigen Kredits, wenn der Endkreditnehmer nicht innerhalb eines Jahres oder einer verlängerten Frist den zinsgünstigen Kredit abrufen.
Die Fristverlängerung kann von der Landesbank auf begründeten Antrag gewährt werden.
- 5.4 Der zinsgünstige Kredit darf im Regelfalle erst abgerufen werden, wenn der Endkreditnehmer die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel eingesetzt hat. Die Vorfinanzierung der Eigenmittel ist mit Ausnahme der Nr. 2.7 der Richtlinien zulässig.
Der zinsgünstige Kredit darf ferner nur abgerufen werden, wenn er unverzüglich für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Vorhabens eingesetzt wird.
Die Hausbank hat der Landesbank gegenüber bei Abruf zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen vorliegen.
- 5.5 Bei vorzeitigem Abruf sind der Endkreditnehmer und die Hausbank verpflichtet, den abgerufenen Betrag für den Zeitraum des verfrühten Abrufes mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
- 5.6 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, den abgerufenen zinsgünstigen Kredit der Refinanzierungszusage entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Refinanzierungszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung der Hausbank gemäß Nr. 5.10 nachzuweisen.
Er ist ferner verpflichtet, seine Hausbank über Änderungen der der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung zu unterrichten. Diese gibt die Mitteilung an die Landesbank weiter.
Sie kann den Änderungen zustimmen, wenn die Gesamtinvestitionen und deren Finanzierung weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.
Änderungen, die nicht mit einer Ermäßigung der Investitionskosten in ihrer Gesamtheit verbunden sind, kann im Regelfall ohne Kürzung des zinsgünstigen Kredits zugestimmt werden, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
Vermindern sich die Investitionskosten insgesamt, so ermäßigt sich der zinsgünstige Kredit grundsätzlich entsprechend.

- 5.7 Der Endkreditnehmer und die Hausbank sind auf Verlangen verpflichtet, den zinsgünstigen Kredit vom Tage der Überweisung an mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen und zurückzuzahlen,
- 5.71 wenn der Endkreditnehmer den zinsgünstigen Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,
- 5.72 wenn der Endkreditnehmer von den der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne daß diesen Änderungen von der Landesbank zugestimmt wird,
- 5.73 wenn der Endkreditnehmer den zinsgünstigen Kredit nicht dem in der Refinanzierungszusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt, oder
- 5.74 wenn der Endkreditnehmer mit der Refinanzierungszusage verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 5.8 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb oder die freiberufliche Praxis vor Rückzahlung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredites aufzugeben bzw. ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Die Hausbank gibt die Mitteilung an die Landesbank weiter.
- Wenn der Betrieb oder die freiberufliche Praxis aufgegeben bzw. ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird, hat die Hausbank auf Verlangen der Landesbank den Refinanzierungskredit zurückzuzahlen und vom Tage des Fortfalls der Förderungsvoraussetzungen mit 3 v. H. über dem in der Refinanzierungszusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen.
- 5.9 Belassung von zinsgünstigen Krediten
- Die Landesbank kann ausnahmsweise von einer sofortigen Rückforderung und/oder Höherverzinsung ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um Härtefälle handelt oder ein besonderes Interesse vorliegt.
- 5.10 Verwendungsnachweis
- 5.10.1 Der von dem Endkreditnehmer zu erstattende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Refinanzierungszusage zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des zinsgünstigen Kredites.
- 5.10.2 Der Verwendungsnachweis ist der Landesbank im Regelfalle spätestens sechs Monate nach Abschluß der Investitionen in zwei Ausfertigungen über die Hausbank vorzulegen, die ihn ihrerseits überprüft und der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt. Eine Verlängerung der Frist bedarf der Zustimmung der Landesbank.
- Ein Zwischennachweis ist erforderlich, sofern die 6-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann.
- 5.11 Auskunftspflicht
- Der Endkreditnehmer und die Hausbank sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 5.12 Prüfungsrecht
- Der Fachminister, der Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des zinsgünstigen Kredites bei dem Endkreditnehmer und bei der Hausbank zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei die Hausbank die Kosten zu erstatten hat, mit denen sie den Endkreditnehmer gegebenenfalls belasten kann.

Anlage 4**Antragsvordruck**

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Kredite gemäß Nr. 3 der Richtlinien Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

An

(Hausbank)

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

1.2 Rechtsform des Unternehmens:

1.3 Firmeninhaber oder Gesellschafter

Name, Vorname
u. Wohnsitz

Alter

Rechtsstellung
in der FirmaHöhe der Beteiligung
und seit wann

1.4 Geschäftsleitung

Name

Alter

Rechtsstellung
in der Firma

Tätigkeitsbereich

1.5 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens:

1.6 Standort des Betriebes

Gemeinde:

Kreis oder kreisfreie Stadt:

Regierungsbezirk:

1.7 Filialbetrieb(e) in:

1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in:

1.9 Wirtschaftliche Verhältnisse

(Die Bilanzen und G. u. V.-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.)

1.91 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19 ____	19 ____	Passiva (TDM)	19 ____	19 ____
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

1.92 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19 ____	19 ____	19 ____
	(TDM)	(TDM)	(TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen			

1.93 Auftragsbestand DM _____

1.94 Anzahl der Beschäftigten:

Arbeiter:

Angestellte:

2 Antrag

Es wird ein zinsgünstiger Kredit nach Nr. 3 der vorgenannten Richtlinien beantragt in Höhe von DM

3 Vorhaben

3.1 Standort des Vorhabens

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

3.2 Es handelt sich um

– Zutreffendes bitte ankreuzen –

3.21 die Beschränkung der Produktions- und Leistungsskala im Hinblick auf eine Spezialisierung
(Nr. 3.11 der Richtlinien)☐3.22 die Nutzung noch nicht ausreichend erprobter neuer technologischer Erkenntnisse
(Nr. 3.12 der Richtlinien)☐3.23 die Umstellung und/oder Anpassung der Produktions- oder Leistungsskala im Hinblick auf wesentliche sektorale
Strukturänderungen
(Nr. 3.13 der Richtlinien)☐3.24 die Umstellung eines Unternehmens, das Einzelhandel betreibt, auf eine moderne Art des Verkaufs
(Nr. 3.14 der Richtlinien)☐3.25 die Kooperation
(Nr. 3.15 der Richtlinien)☐3.26 den Zusammenschluß kleiner oder mittlerer gewerblicher Unternehmen
(Nr. 3.16 der Richtlinien)☐

3.3 Erläuterungen zum Vorhaben

3.31 Ausführungen zu dem Förderungszweck:
(Nr. 3.11 bis 3.16 der Richtlinien)

3.32 Stellungnahme zu nachstehenden Fragen:

3.321 Aus welchem Grunde sind bei gleichzeitigen Erweiterungsmaßnahmen in den Fällen der Nr. 3.21 bis 3.24 die damit verbundenen Investitionen erforderlich, um den Förderungszweck zu erreichen (Nr. 3.3 der Richtlinien)?

3.322 Sind die kartellrechtlichen Bestimmungen in den Fällen der Nr. 3.25 und 3.26 beachtet (Nr. 3.4 der Richtlinien)?

3.323 Ist in den Fällen der Nr. 3.21, 3.22, 3.24, 3.25 und 3.26 eine wesentliche Leistungssteigerung des Betriebes zu erwarten (Nr. 3.51 der Richtlinien)?

3.324 Ist in den Fällen der Nr. 3.23 damit zu rechnen, daß sich der Betrieb nach der Umstellung am Markt behaupten wird (Nr. 3.52 der Richtlinien)?

3.325 Ist mit dem Vorhaben gleichzeitig eine Verlagerung verbunden?

3.4 Kosten und Finanzierung

Kosten	TDM	Finanzierung	TDM
(ohne Vorsteuerbeträge gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)		Eigenmittel	
Grundstücke*)		zinsgünstiger Kredit	
Gebäude*)		Kredite	
Einrichtungen		– (langfristig)	
Maschinen u. a.		– (mittelfristig)	
Sonstiges		– (kurzfristig)	
		Sonstige Mittel	
		(Lieferantenkredit etc.)	
Summe			

*) davon entfallen auf nichtbetriebliche Zwecke

Grundstücke	DM
Gebäude	DM

(Bitte Berechnung über die Aufteilung zwischen Gewerbe- und Wohnteil beifügen. Falls die Aufteilung nicht nach cbm umbauten Raumes bzw. qm Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnteil erfolgt, ist dies entsprechend zu begründen.)

3.41 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

3.42 Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung handelt: Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Zu erwartender Verkaufserlös/jährlicher Pachterlös DM

Art der eigenen Nutzung:

3.43 Bei Erweiterungsvorhaben

bisherige Nutzfläche: künftige Nutzfläche:

3.5 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens

3.51 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.

3.52 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.

3.521 Lieferwert erteilter Aufträge DM

3.53 Der Vertrag über den Erwerb des gewerblich zu nutzenden Gebäudes wurde noch nicht/am endgültig abgeschlossen.

3.54 Geplanter Baubeginn:

3.55 Etwaige Ausbaustufen:

3.56 Geplante Inbetriebnahme:

3.6 Für die unter Nr. 3.4 angegebene Finanzierung des Vorhabens wurden folgende Investitionshilfen beantragt bzw. sollen beantragt werden:

3.61 Investitionshilfen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM

3.62 Investitionszulage in Höhe von DM

- 3.63 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM
- 3.64 Sonstige DM
- 3.7 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder eine Landesbürgschaft benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite DM
ggf. Name der KGG:
- 3.8 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung DM
- 4 Standortfragen**
(Bitte nachstehende Fragen nur beantworten und angegebene Unterlagen nur einreichen, sofern kein Antrag nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gestellt wurde. Werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt, sind ggf. die Nr. 4.5 und 4.6 zu beantworten.)
- 4.1 Entspricht die vorgesehene Nutzung der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde? ja/nein
- 4.2 Liegt ein Bebauungsplan vor? ja/nein
- 4.3 Falls ja, welche Nutzung schreibt er für das betreffende Grundstück vor?
- 4.4 Falls nein, welchen Charakter hat die Bebauung der Nachbargrundstücke?
- 4.5 Wurde das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein
- 4.6 Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein
- 4.7 Wie soll die betriebliche Wasserversorgung sichergestellt werden?
- 4.8 Wie sollen die Abwässer beseitigt werden?
- 4.9 Beigefügt sind
- 4.91 Übersichtsplan im Maßstab 1:25000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist,
- 4.92 Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.
- 4.10 Soweit keine eigenen Angaben gemacht werden können, ist zu Nr. 4.1 bis 4.3 eine Bescheinigung der Gemeinde und zu Nr. 4.6 eine Bescheinigung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes dem Antrag beizufügen.
- 5 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln**
Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein
ggf. wann, welche und in welcher Höhe? DM _____
- 6 Auskünfte**
Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung
Herr/Frau
- 7 Anerkenntnis**
Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 9. 1976 erkenne(n) ich/wir an.

(Refinanzierungsantrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 3 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen von uns an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, die Hausbankfunktion unter Anerkenntnis der Richtlinien und Übernahme der vollen Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages haben wir an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien*) gesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Refinanzierungsantrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 3 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM
aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen unter unserer Einschaltung von der

(Hausbank) an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, unter Anerkenntnis der Richtlinien die volle Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages hat die Hausbank an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien)*) gesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigelegt.

Wir erklären, den zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung der Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen über die Hausbank an den Antragsteller auszuleihen und zu verwalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5**Antragsvordruck**

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Kredite gemäß Nr. 4 der Richtlinien Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

An
(Hausbank)

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

1.2 Rechtsform des Unternehmens:

1.3 Firmeninhaber oder Gesellschafter

Name, Vorname u. Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
------------------------------	-------	--------------------------------	---------------------------------------

1.4 Geschäftsleitung

Name	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
------	-------	--------------------------------	-------------------

1.5 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens:

1.6 Standort des Betriebes

Gemeinde:

Kreis oder kreisfreie Stadt:

Regierungsbezirk:

1.7 Filialbetrieb(e) in:

1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in:

1.9 Wirtschaftliche Verhältnisse

(Die Bilanzen und G. u. V.-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.)

1.91 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19 ____	19 ____	Passiva (TDM)	19 ____	19 ____
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

1.92 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19 ____	19 ____	19 ____
	(TDM)	(TDM)	(TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen			

1.93 Auftragsbestand DM _____

1.94 Anzahl der Beschäftigten:

Arbeiter:

Angestellte:

2 Antrag

Es wird ein zinsgünstiger Kredit nach Nr. 4 der vorgenannten Richtlinien beantragt in Höhe von DM

3 Vorhaben

3.1 Standort des Vorhabens

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

3.2 Es handelt sich um

– Zutreffendes bitte ankreuzen –

3.21 die Errichtung eines Betriebes in einem Entwicklungsschwerpunkt
(Nr. 4.41 der Richtlinien)☐3.22 die Erweiterung eines bestehenden Betriebes in einem Fördergebiet
(Nr. 4.42 der Richtlinien)☐3.23 die Erweiterung im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes innerhalb der Gemeinde eines Fördergebietes
(Nr. 4.431 der Richtlinien)☐3.24 die Erweiterung im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes in einen Entwicklungsschwerpunkt
(Nr. 4.432 der Richtlinien)☐3.25 den Erwerb eines bereits stillgelegten oder von einer Stilllegung bedrohten Betriebes in einem Entwicklungsschwerpunkt
(Nr. 4.44 der Richtlinien)☐3.26 die Errichtung eines Betriebes in einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1971
(Nr. 4.45 der Richtlinien)☐3.27 die Erweiterung im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes in eine Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1971
(Nr. 4.45 der Richtlinien)☐3.28 den Erwerb eines bereits stillgelegten oder von einer Stilllegung bedrohten Betriebes in einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1971
(Nr. 4.45 der Richtlinien)☐

3.3 Erläuterung zum Vorhaben

3.31 Ausführungen zu dem Förderungszweck (Nr. 4.41 bis 4.45 der Richtlinien; bei Nr. 4.45 eingehende Begründung des Ausnahmecharakters):

3.32 Liegt eine überörtliche Bedeutung des Betriebes vor
(Nr. 4.2 der Richtlinien)?

3.4 Kosten und Finanzierung

Kosten	TDM	Finanzierung	TDM
(ohne Vorsteuerbeträge gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)		Eigenmittel	
Grundstücke*)		zinsgünstiger Kredit	
Gebäude*)		Kredite	
Einrichtungen		- (langfristig)	
Maschinen u. a.		- (mittelfristig)	
Sonstiges		- (kurzfristig)	
		Sonstige Mittel	
		(Lieferantenkredit etc.)	

Summe

*) davon entfallen auf nichtbetriebliche Zwecke

Grundstücke	DM
Gebäude	DM

(Bitte Berechnung über die Aufteilung zwischen Gewerbe- und Wohnteil beifügen. Falls die Aufteilung nicht nach cbm umbauten Raumes bzw. qm Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnteil erfolgt, ist dies entsprechend zu begründen.)

3.41 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

3.42 Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung handelt: Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Zu erwartender Verkaufserlös/jährlicher Pächterlös

DM

Art der eigenen Nutzung:

3.43 Bei Erweiterungsvorhaben

bisherige Nutzfläche:

künftige Nutzfläche:

3.5 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens

3.51 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.

3.52 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.

3.521 Lieferwert erteilter Aufträge

DM

3.53 Der Vertrag über den Erwerb des gewerblich zu nutzenden Gebäudes wurde noch nicht/am endgültig abgeschlossen.

3.54 Geplanter Baubeginn:

3.55 Etwaige Ausbaustufen:

3.56 Geplante Inbetriebnahme:

3.6 Für die unter Nr. 3.4 angegebene Finanzierung des Vorhabens wurden folgende Investitionshilfen beantragt bzw. sollen beantragt werden:

3.61 Investitionshilfen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM

3.62 Investitionszulage in Höhe von DM

3.63 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM

3.64 Sonstige DM

3.7 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder eine Landesbürgschaft benötigt? ja/nein

ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite

DM

ggf. Name der KGG:

3.8 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein

ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung

DM

4 Standortfragen

(Bitte nachstehende Fragen nur beantworten und angegebene Unterlagen nur einreichen, sofern kein Antrag nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gestellt wurde. Werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt, sind ggf. die Nr. 4.5 und 4.6 zu beantworten.)

- 4.1 Entspricht die vorgesehene Nutzung der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde? ja/nein
- 4.2 Liegt ein Bebauungsplan vor? ja/nein
- 4.3 Falls ja, welche Nutzung schreibt er für das betreffende Grundstück vor?
- 4.4 Falls nein, welchen Charakter hat die Bebauung der Nachbargrundstücke?
- 4.5 Wurde das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein
- 4.6 Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein
- 4.7 Wie soll die betriebliche Wasserversorgung sichergestellt werden?
- 4.8 Wie sollen die Abwässer beseitigt werden?
- 4.9 Beigefügt sind
- 4.91 Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000, in dem die Lage durch ein farbiges Kreuz dargestellt bzw. die Fläche farbig angelegt ist,
- 4.92 Flurkarte oder Deutsche Grundkarte, auf der die fragliche Fläche farbig umrandet ist.
- 4.10 Soweit keine eigenen Angaben gemacht werden können, ist zu Nr. 4.1 bis 4.3 eine Bescheinigung der Gemeinde und zu Nr. 4.6 eine Bescheinigung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes dem Antrag beizufügen.

5 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein
ggf. wann, welche und in welcher Höhe? DM _____

6 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

7 Anerkennung

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 9. 1976 erkenne(n) ich/wir an.

(Refinanzierungsantrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 4 der Richtlinien vom 10. 9. 1976
Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

Aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen von uns an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, die Hausbankfunktion unter Anerkenntnis der Richtlinien und Übernahme der vollen Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages haben wir an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien*) gesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Unterschrift der Hausbank

(Refinanzierungsantrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 4 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM
aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen unter unserer Einschaltung von der

(Hausbank) an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, unter Anerkenntnis der Richtlinien die volle Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages hat die Hausbank an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien)*) gesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigelegt.

Wir erklären, den zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung der Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen über die Hausbank an den Antragsteller auszuleihen und zu verwalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 6**Antragsvordruck**

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Kredite gemäß Nr. 2 der Richtlinien Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

An
(Hausbank)

1 Antragsteller**1.1 Angaben zur Person****1.11 Name des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:**

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

1.12 Familienstand:**1.13 Geburtsdatum:****1.14 Geburtsort:****1.15 Nationalität:****1.2 Beruflicher Werdegang****1.21 Beschäftigtenzeiten (lückenlos) und ggf. abgelegte Fachprüfungen**

(z. B. Lehrabschlußprüfung, Meisterprüfung, Staatsexamen, Approbation, Facharztanerkennung) sowie Datum der Aufgabe der zuletzt ausgeübten unselbständigen Tätigkeit:

1.22 Handelt es sich bei dem Vorhaben um die erste selbständige Existenz? ja/nein**1.23 Falls nein, Angaben über Art, Ort und zeitliche Dauer der früheren selbständigen Existenz:****1.24 Bei Überschreitung der Altersbegrenzung von 45 Jahren nähere Begründung, warum die Existenzgründung erst jetzt möglich ist:**

- 1.3 Rechtliche Verhältnisse
(nur auszufüllen bei Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft)

1.31 Rechtsform:

1.32 Gesellschafter

Name, Vorname u. Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung
------------------------------	-------	--------------------------------	----------------------

1.33 Geschäftsleitung

Name	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
------	-------	--------------------------------	-------------------

- 1.4 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis:

- 1.5 Zuständige Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer / Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) in:

2 Antrag

- 2.1 Es wird ein zinsgünstiger Kredit nach Nr. 2 der vorgenannten Richtlinien beantragt in Höhe von DM

- 2.2 Wenn mehrere Gesellschafter an der Existenzgründung beteiligt sind, Angabe der Gesellschafter, die auch einen zinsgünstigen Kredit aus dem Mittelstandskreditprogramm beantragt haben:

3 Vorhaben

3.1 Standort des Vorhabens

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

3.2 Es handelt sich um

– Zutreffendes bitte ankreuzen –

- | | | | |
|------|----------------|---|--------------------------|
| 3.21 | die Errichtung | eines kleinen oder mittleren gewerblichen Unternehmens einer freiberuflichen Praxis (Nr. 2.51 der Richtlinien) | ☐ |
| 3.22 | den Erwerb | eines kleinen oder mittleren gewerblichen Unternehmens einer freiberuflichen Praxis (Nr. 2.52 der Richtlinien) | ☐ |
| 3.23 | den Eintritt | in ein kleines oder mittleres gewerbliches Unternehmen in eine freiberufliche Praxis (Nr. 2.53 der Richtlinien) | ☐ |
| 3.24 | die Festigung | der ersten selbständigen Existenz (Nr. 2.4 der Richtlinien) | ☐ |

3.3 Erläuterungen zum Vorhaben

3.31 Ausführungen zu dem Förderungszweck

(Nr. 2.51 bis 2.53 und 2.4 der Richtlinien; bei Nr. 2.4 eingehende Darstellung der Notwendigkeit und Art der Festigung)

- 3.32 Erfolgsaussichten (möglichst unter Beifügung einer Rentabilitätsvorschau):

- 3.33 Sind die gewerberechtlichen Voraussetzungen
(z. B. Meisterprüfung, Einzelhandelserlaubnis, Betriebserlaubnis, bei Ausländern Aufenthaltsgenehmigung, die eine selbständige Tätigkeit zuläßt) gegeben?
- 3.34 Erfolgt die Existenzgründung in eigenen oder gemieteten Räumen?
Sofern in gemieteten Räumen:
Mietpreis:
Mietvorauszahlung: DM für Jahre
- 3.35 im Falle der Nr. 3.21,
wenn es sich um die Gründung einer Gesellschaft handelt:
- 3.351 Welcher Art ist die vorgesehene führende Tätigkeit des Antragstellers in dem Unternehmen / der freiberuflichen Praxis?
- 3.352 Wie soll die Gewinn- und Verlustbeteiligung geregelt werden?
- 3.36 im Falle der Nr. 3.22:
- 3.361 Höhe des in Aussicht genommenen Übernahmepreises: DM
- 3.362 Kosten weiterer Investitionen: DM
- 3.363 Aus welchen Gründen werden die weiteren Investitionen für zweckmäßig gehalten?
- 3.37 im Falle der Nr. 3.23:
- 3.371 Höhe der in Aussicht genommenen Kapitaleinlage: DM
- 3.372 Höhe des vorgesehenen Erwerbs einer Beteiligung: DM
- 3.373 Welcher Art ist die vorgesehene führende Tätigkeit des Antragstellers in dem Unternehmen / der freiberuflichen Praxis?
- 3.374 Wie soll die Gewinn- und Verlustbeteiligung geregelt werden?
- 3.38 im Falle der Nr. 3.24
Datum der Existenzgründung:

3.4 Kosten und Finanzierung

(Bei Gründung einer Gesellschaft sind Kosten und Finanzierung des gesamten Vorhabens und zusätzlich der Eigenmittelanteil des Antragstellers anzugeben.)

Kosten	TDM	Finanzierung	TDM
(ohne Vorsteuerbeträge gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)		Eigenmittel (davon ggf. Anteil des Antragstellers TDM)	
Grundstücke*)		zinsgünstiger Kredit	
Gebäude*)		Kredit	
Mietvorauszahlungen		– (langfristig)	
Einrichtungen		– (mittelfristig)	
Maschinen u. a.		– (kurzfristig)	
erstes Warenlager			
Übernahmepreis			
Kapitalanlage**)			
Sonstiges		Sonstige Mittel (Lieferantenkredit etc.)	
Summe			

*) davon entfallen auf nichtbetriebliche Zwecke

Grundstücke	DM
Gebäude	DM

(Bitte Berechnung über die Aufteilung zwischen Gewerbe- und Wohnteil beifügen. Falls die Aufteilung nicht nach cbm umbauten Raumes bzw. qm Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnteil erfolgt, ist dies entsprechend zu begründen.)

**) Bei Eintritt in ein bestehendes Unternehmen bzw. eine bestehende freiberufliche Praxis ist auf der Kostenseite nur die Höhe der Kapitaleinlage anzugeben.

3.41 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

3.5 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens

3.51 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.

3.52 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.

3.521 Lieferwert erteilter Aufträge DM

3.53 Der Vertrag über den Erwerb des gewerblich/freiberuflich zu nutzenden Gebäudes wurde noch nicht/am endgültig abgeschlossen.
(Der Entwurf eines Vertrages ist möglichst beizufügen.)

3.54 Der Vertrag über den Eintritt in ein bestehendes Unternehmen/eine freiberufliche Praxis wurde noch nicht / am endgültig abgeschlossen.
(Der Entwurf eines Vertrages ist möglichst beizufügen.)

3.55 Geplanter Baubeginn:

3.56 Geplante Inbetriebnahme bzw. Eröffnung der freiberuflichen Praxis:

3.6 Für die unter Nr. 3.4 angegebene Finanzierung des Vorhabens wurden folgende Investitionshilfen beantragt bzw. sollen beantragt werden:

3.61 Investitionshilfen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM

3.62 Investitionszulage in Höhe von DM

3.63 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM

3.64 Sonstige DM

3.7 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder eine Landesbürgschaft benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite DM
ggf. Name der KGG:

3.8 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung DM

4 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

5 Anerkenntnis

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 9. 1976 erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Refinanzierungsantrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 2 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen von uns an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, die Hausbankfunktion unter Anerkenntnis der Richtlinien und Übernahme der vollen Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages haben wir an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien)*) gesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Refinanzierungsantrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 2 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen unter unserer Einschaltung von der

(Hausbank) an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, unter Anerkenntnis der Richtlinien die volle Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages hat die Hausbank an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien)*) gesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigefügt.

Wir erklären, den zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung der Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen über die Hausbank an den Antragsteller auszuleihen und zu verwalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 7**Antragsvordruck**

zu den Richtlinien für das Mittelstandskreditprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Kredite gemäß Nr. 5 der Richtlinien Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 9. 1976

An
(Hausbank)

1 Antragsteller**1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:**

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.): _____

1.2 Rechtsform des Unternehmens:**1.3 Firmeninhaber oder Gesellschafter**

Name, Vorname u. Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
------------------------------	-------	--------------------------------	---------------------------------------

1.4 Geschäftsleitung

Name	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
------	-------	--------------------------------	-------------------

1.5 Wirtschaftszweig/Gegenstand des Unternehmens:**1.6 Standort des Betriebes**

Gemeinde: _____
Kreis oder kreisfreie Stadt: _____
Regierungsbezirk: _____

1.7 Filialbetrieb(e) in:**1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer/
Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) in:****1.9 Wirtschaftliche Verhältnisse**

(Die Bilanzen und G. u. V.-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.)

1.91 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19 ____	19 ____	Passiva (TDM)	19 ____	19 ____
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

1.92 Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19 ____ (TDM)	19 ____ (TDM)	19 ____ (TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen			

1.93 Auftragsbestand DM _____

1.94 Anzahl der Beschäftigten:

Arbeiter:

Angestellte:

2 Antrag

Es wird ein zinsgünstiger Kredit nach Nr. 5 der vorgenannten Richtlinien beantragt in Höhe von _____ DM

3 Vorhaben

3.1 Standort des Vorhabens

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

3.2 Es handelt sich um

– Zutreffendes bitte ankreuzen –

3.21 die Errichtung/Einrichtung eines kleinen oder mittleren gewerblichen Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis

3.211 in einer neuen Wohnsiedlung
(Nr. 5.11 der Richtlinien)☐3.212 in einem neugeordneten Stadtteil
(Nr. 5.11 der Richtlinien)☐3.213 in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich
(Nr. 5.121 der Richtlinien)☐3.214 in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet
(Nr. 5.122 der Richtlinien)☐

3.22 die Verlagerung eines kleinen oder mittleren gewerblichen Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis

3.221 aus einem städtebaulichen Entwicklungsbereich
(Nr. 5.131 der Richtlinien)☐3.222 aus einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet
(Nr. 5.132 der Richtlinien)☐

3.3 Erläuterungen zum Vorhaben

3.31 Ausführungen zu dem Förderungszweck:
(Nr. 5.11 bis 5.13 der Richtlinien)

3.32 im Falle der Nr. 3.211 und 3.212:

3.321 Handelt es sich um eine städtebauliche Maßnahme
(Nr. 5.11 der Richtlinien)?

3.322 Dient der zu errichtende Betrieb oder die Praxis vornehmlich der ortsnahen Versorgung der Bewohner der neuen Wohnsiedlung oder des neugeordneten Stadtteils mit Erzeugnissen oder Leistungen und wird damit eine ausreichende Existenzgrundlage gefunden
(Nr. 5.11 der Richtlinien)?

3.33 im Falle der Nr. 3.214:

3.331 War das gewerbliche Unternehmen oder die freiberufliche Praxis schon im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung in dem Sanierungsgebiet ansässig
(Nr. 5.124 der Richtlinien)?

3.332 (nur zu beantworten bei Verneinung von Nr. 3.331)

Dient der zu errichtende Betrieb oder die Praxis vornehmlich der ortsnahen Versorgung der Bewohner des Sanierungsgebietes mit Erzeugnissen oder Leistungen und wird damit eine ausreichende Existenzgrundlage gefunden
(Nr. 5.123 der Richtlinien)?

3.34 im Falle der Nr. 3.221:

3.341 Müssen die Verlagerungsinvestitionen aus Anlaß oder mit Rücksicht auf eine mit Landesmitteln geförderte Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden
(Nr. 5.133 der Richtlinien)?

3.35 im Falle der Nr. 3.222:

3.351 Müssen die Verlagerungsinvestitionen aus Anlaß oder mit Rücksicht auf eine mit Landesmitteln geförderte Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden
(Nr. 5.133 der Richtlinien)?

3.352 War das gewerbliche Unternehmen oder die freiberufliche Praxis schon im Zeitpunkt der förmlichen Festlegung in dem Sanierungsgebiet ansässig
(Nr. 5.134 der Richtlinien)?

3.36 Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung handelt: Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)? Zu erwartender Verkaufserlös/jährlicher Pächterlös DM
Art der eigenen Nutzung:

3.37 Dem Förderungsantrag ist eine Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung gemäß Nr. 5.4 der Richtlinien beigelegt.

3.4 Kosten und Finanzierung

Kosten	TDM	Finanzierung	TDM
(ohne Vorsteuerbeträge gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)		Eigenmittel	
Grundstücke*)		zinsgünstiger Kredit	
Gebäude*)		Kredit	
Mietvorauszahlung		– (langfristig)	
Einrichtungen		– (mittelfristig)	
Maschinen u. a.		– (kurzfristig)	
neues Warenlager			
Sonstiges		Sonstige Mittel	
		(Lieferantenkredit etc.)	

Summe

*) davon entfallen auf nichtbetriebliche Zwecke

Grundstücke	DM
Gebäude	DM

(Bitte Berechnung über die Aufteilung zwischen Gewerbe- und Wohnanteil beifügen. Falls die Aufteilung nicht nach cbm umbauten Raumes bzw. qm Nutzfläche für Gewerbe- und Wohnanteil erfolgt, ist dies entsprechend zu begründen.)

3.41 Ergibt sich bei der Durchführung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

3.5 Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens

3.51 Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.

3.52 Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.

3.521 Lieferwert erteilter Aufträge DM

3.53 Der Vertrag über den Erwerb des gewerblich/freiberuflich zu nutzenden Gebäudes wurde noch nicht/am endgültig abgeschlossen.

3.54 Geplanter Baubeginn:

3.55 Geplante Inbetriebnahme bzw. Eröffnung der freiberuflichen Praxis:

3.6 Für die unter Nr. 3.4 angegebene Finanzierung des Vorhabens wurden folgende Investitionshilfen beantragt bzw. sollen beantragt werden:

3.61 Investitionshilfen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM

3.62 Investitionszulage in Höhe von DM

3.63 Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM

3.64 Sonstige DM

3.7 Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder eine Landesbürgschaft benötigt? ja/nein

ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite

DM

ggf. Name der KGG:

3.8 Wird eine Beteiligungsgarantie der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Fürstenwall 180, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Vorhabens benötigt? ja/nein

ggf. Höhe der zu garantierenden Beteiligung

DM

4 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein

ggf. wann, welche, und in welcher Höhe?

DM

5 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

6 Anerkenntnis

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 10. 9. 1976 erkenne(n) ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsteller

(Refinanzierungsantrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 5 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen von uns an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, die Hausbankfunktion unter Anerkenntnis der Richtlinien und Übernahme der vollen Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages haben wir an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien*) gesandt.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Refinanzierungsantrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Düsseldorf/Münster

Kredite im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms nach Nr. 5 der Richtlinien vom 10. 9. 1976

Antragsteller:

Wir beantragen die Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln in Höhe von
DM

aus dem Mittelstandskreditprogramm für einen unter unserer Einschaltung von der

(Hausbank) an obigen Antragsteller herauszulegenden Kredit in entsprechender Höhe und erklären uns bereit, unter Anerkenntnis der Richtlinien die volle Haftung gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu übernehmen.

Den Formantrag nebst Anlagen fügen wir bei.

Je eine Durchschrift des Formantrages hat die Hausbank an die zuständige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Fachkammer (bei freiberuflich Tätigen) und an den zuständigen Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor (nur bei Anträgen nach Nr. 4 der Richtlinien)*) gesandt.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag ist beigelegt.

Wir erklären, den zu refinanzierenden Kredit unter Beachtung der Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen über die Hausbank an den Antragsteller auszuleihen und zu verwalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Zentralinstituts

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

– MBl. NW. 1976 S. 2202.

Einzelpreis dieser Nummer 7,– DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,– DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5 % Mehrwertsteuer.